

## **Geschäftsweisung für die Werkleitung des Betriebes für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77) der Stadt Erlangen**

Der Werkausschuss für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77) der Stadt Erlangen erlässt aufgrund des § 5 Abs. 2 der Betriebssatzung für den Betrieb der Stadt Erlangen folgende Geschäftsweisung:

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung der Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung werden die Werkleiter/innen durch ihre Stellvertreter/innen vertreten. Die Stellvertretung des/der ersten Werkleiter(s)/in ist der/die weitere Werkleiter/in. Die Stellvertretung des/der weiteren Werkleiter(s)/in ist die Abteilungsleitung Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Winterdienst (772), bei deren Verhinderung die Abteilungsleitung Stadtgrün (773), bei deren Verhinderung die Abteilungsleitung kaufmännischer und technischer Service (771).

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung leitet den Betrieb (EB 77) und trägt dafür die Gesamtverantwortung.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in den Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Betriebssatzung oder dieser Geschäftsweisung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten bzw. übertragen sind. Sie vertritt insoweit die Stadt Erlangen nach außen.

### **§ 3**

#### **Arbeits- und Verfahrensweise der Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung berät und entscheidet grundsätzlich durch Beschluss in gemeinsamen Sitzungen, die von dem/der erste/n Werkleiter/in einberufen und geleitet werden.  
Die Einladung mit der Tagesordnung und den Vorlagen wird dem/der weiteren Werkleiter/in so frühzeitig zugesandt, dass sie ihm/ihr mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin vorliegt.  
Der/die erste Werkleiter/in muss innerhalb einer Woche eine Sitzung einberufen und abhalten, wenn der/die weitere Werkleiter/in dies verlangt. Ist der/die erste Werkleiter/in verhindert, beruft sein/ihre Vertreter/in die Sitzung ein und leitet sie.
- (2) Die Tagesordnung wird von dem/der ersten Werkleiter/in aufgestellt, wobei die Vorschläge des/der weiteren Werkleiter(s)/in zu berücksichtigen sind. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind grundsätzlich schriftliche Vorlagen zu erstellen.
- (3) Die Werkleitung ist beschlussfähig, wenn beide Werkleiter/innen vertreten sind. Beschlüsse sind einvernehmlich zu fassen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der/die erste Werkleiter/in.
- (4) Die Ergebnisse der Sitzungen und die gefassten Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten.
- (5) Die Werkleitung kann bestimmen, dass über bestimmte Geschäfte im Umlaufverfahren entschieden werden kann.
- (6) Für den Ausschluss eines Mitglieds der Werkleitung wegen persönlicher Beteiligung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern Anwendung (Art. 49 Abs. 1 GO); die Vertretung bestimmt sich nach § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsweisung.

## **§ 4**

### **Aufgaben und Befugnisse der Werkleiter/in**

(1) Der/die erste Werkleiter/in trägt im Stadtrat, seinen/ihren Ausschüssen und Kommissionen vor und stellt Anträge. Er/sie hat dabei jeweils die Stellungnahme der Werkleitung mitzuteilen. Der/die weitere Werkleiter/in hat in Angelegenheiten seines/ihrer Aufgabenbereichs Vortragsrecht.

(2) Der Aufgabenbereich des/der weiteren Werkleiter(s)/in umfasst die Aufgaben des kaufmännischen und des technischen Geschäftsbereichs. Der kaufmännische Geschäftsbereich umfasst alle organisatorischen und personellen Aufgaben sowie das Finanz-, Rechnungs-, Berichts- und Beschlusswesen, der technische Geschäftsbereich umfasst Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt aller Einrichtungen.

Im Rahmen der Gesamtverantwortung der Werkleitung ist der/die weitere Werkleiter/in innerhalb seines/ihrer Aufgabenbereichs für die Sachbehandlung sowie für die Vorbereitung der Entscheidungen der Werkleitung und des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse zuständig.  
Der/die weitere Werkleiter/in hat die Beschlüsse der Werkleitung in seinem/ihrer Aufgabenbereich zu vollziehen.

(3) Die beiden Werkleiter/innen haben gegenseitig Informationsrecht und Informationspflicht. Eine laufende Information über den Geschäftsgang ist zu pflegen, insbesondere über wichtige Vorgänge und Vorhaben, wenn diese zu Entscheidungen der Werkleitung, des Werkausschusses oder des Stadtrats führen können oder als Angelegenheiten des laufenden Geschäfts von besonderer kommunal-, unternehmenspolitischer oder öffentlichkeitswirksamer Bedeutung sind.

## **§ 5**

### **Zeichnungsbefugnis**

(1) Der/die erste Werkleiter/in ist allein zeichnungsbefugt, soweit er/sie gemäß § 4 Abs. 1 dieser Geschäftsanweisung tätig wird. Der/die weitere Werkleiter/in ist in seinem Aufgabenbereich allein zeichnungsbefugt, soweit nicht die Zeichnungsbefugnis nach geltenden rechtlichen Regelungen (z. B. Eigenbetriebsverordnung, Betriebssatzung) bei beiden Werkleitern/innen gemeinsam liegt. Näheres wird durch die Werkleiterverfügung geregelt.

(2) Die Werkleitung ist berechtigt, die Zeichnungsbefugnis zu übertragen. Mit der Übertragung der Zeichnungsbefugnis wird regelmäßig auch die Entscheidungsbefugnis delegiert. Näheres wird durch die Werkleitungsverfügung geregelt.

## **§ 6**

### **Geschäftsbetrieb/Werkleitungsverfügung**

(1) Die Abwicklung des Geschäftsbetriebs wird durch Verfügungen der Werkleitung geregelt.

(2) Dabei hat die Werkleitung generelle Vorgaben des Stadtrates ("Konzernregeln"), insbesondere im Hinblick auf Umweltschutz, Datenschutz, Gleichstellung der Frauen und sozialverträgliche Arbeitsbedingungen zu beachten.

## **§ 7**

### **Medien- und Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Der/die erste Werkleiter/in vertritt den Eigenbetrieb gegenüber den Medien und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Wichtige Angelegenheiten der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit werden in der Werkleitung beraten sowie Inhalt und Form festgelegt. Dies gilt insbesondere für Konzepte zur Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für wichtige Initiativen und wichtige Veröffentlichungen.

(3) Ungeachtet des Vertreterrechts des/der ersten Werkleiters/in ist der/die weitere Werkleiter/in befugt, über laufende Betriebsvorgänge seines/ihrer Aufgabenbereiches Medien zu unterrichten. Über solche Auskünfte und Mitteilungen ist der/die erste Werkleiter/in unverzüglich zu informieren.

(3) Wichtige Angelegenheiten, insbesondere bedeutsame Presseverlautbarungen und Pressekonferenzen stimmt der/die erste Werkleiter/in mit dem Oberbürgermeister rechtzeitig ab. Außerdem ist das Bürgermeister- und Presseamt, möglichst vor der Unterrichtung von Presse, Funk und Fernsehen zu informieren.

**§ 8**

**Städtische Referate und Dienststellen**

Soweit die Bearbeitung von Betriebsangelegenheiten durch städtische Referate und Dienststellen erfolgt, sind Vereinbarungen abzuschließen.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsanweisung tritt zum 01.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsanweisung für die Werkleitung des Betriebes für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77) der Stadt Erlangen vom 01.04.2018 außer Kraft.